

English Setter Club Deutschland e.V.

Sitz Rheine

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
Angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)
Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV)



ZUCHTORDNUNG

gültig ab 01.01.2022

Letzte Änderungen wurden vom Vorstand beschlossen am 17.12.2021

Inhalt

- § 1 Übergeordnete Richtlinien
- § 2 Allgemeine Richtlinien
- § 3 Zuchttauglichkeit und Zuchtzulassung
- § 4 Zuchtverwendung und Haltung der Zuchthunde
- § 5 Deckakt
- § 6 Wurfstärke, Kennzeichnung und Abgabe der Welpen
- § 7 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung
- § 8 Züchter und Züchterrecht
- § 9 Zuchtbuch, Zuchttauglichkeitsbestätigung, Deckrüdenliste und sonstige Zuchtformalitäten
- § 10 Zwingername und Zwingerschutz
- § 11 Ahnentafel
- § 12 Gebühren
- § 13 Ordnungsvorschriften/Sanktionen
- § 14 Ausnahmen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Übergeordnete Richtlinien

Sofern Zuchtangelegenheiten nicht in dieser Zuchtordnung aufgeführt sind, kommen die Richtlinien der jeweils gültigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des VDH bzw. FCI und des Tierschutzgesetzes zur Anwendung.

§ 2 Allgemeine Richtlinien

Der English Setter Club Deutschland e.V. hat sich die Aufgabe (vgl. § 2.1 der Satzung des ESCD) gestellt:

1. Die Reinzucht des English Setters nach dem von der FCI anerkannten Standard des Mutterlandes (Standard des Britischen Kennel-Clubs) zu fördern,
2. die typischen jagdlichen Eigenschaften entsprechend dem Arbeitsstandard des English Setters und die Gebrauchsfähigkeit der Rasse zu erhalten und züchterisch zu pflegen sowie
3. auf Prüfungen und Zuchtschauen die Hunde zu ermitteln, die aufgrund ihrer jagdlichen Leistungen, ihres Formwertes und ihres Wesens erwarten lassen, dass ihre guten Anlagen in hohem Maße an ihre Nachkommen weitergegeben werden.
4. Um den Zielen des Clubs gerecht zu werden, überwacht der Verein die Züchter, die über ihn English Setter züchten. Wenn jemand einen Zwinger über den Verein beantragen bzw. anerkennen lassen möchte, muss er mindestens fünf Jahre lang vor Zuchtbeginn ununterbrochen Mitglied im Verein sein. Bei einem Austritt ist diese Frist bei einem Neustart der Zucht erneut zu beachten. Ruht die Zucht über mindestens 5 Jahre, ist vor einem erneuten Wurf eine erneute Zwingerabnahme durch den Zuchtwart erforderlich. Ferner kann es der Vorstand des Vereins mit Mehrheitsbeschluss ablehnen, dass ein Zwinger eines Mitgliedes über den Verein beantragt wird oder ein Zwinger für den Verein anerkannt wird. Eine Begründung ist dem Mitglied nicht mitzuteilen.

Der Züchter und der Eigentümer von Deckrüden sind zur Einhaltung der Zuchtordnung gleichermaßen verpflichtet.

§ 3 Zuchttauglichkeit und Zuchtzulassung

1. Ab dem 01.01.2022 gelten nachfolgende Regelungen für die im ESCD zur Zucht eingesetzten Hunde. Hunde, die zuvor die Zuchttauglichkeit vom ESCD erhalten haben, behalten die Zuchttauglichkeit.
2. Es darf nur mit gesunden, wesensfesten, verhaltenstypischen und gemäß dem Arbeitsstandard rassetypisch jagenden Hunden, die aus sogenannten Leistungslinien stammen, gezüchtet werden.

3. Zur Zucht zugelassen sind alle English Setter, die

- 3.1. in einem vom VDH, respektive FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind,
- 3.2. einen Mindestformwert „gut“ haben, wenn der Zuchtpartner einen Mindestformwert „sehr gut“ hat. Die Formwertnoten müssen auf einer von der FCI oder dem VDH geschützten CAC- oder CACIB-Zuchtschau unter einem anerkannten Spezialzuchtrichter des In- oder Auslandes, in der Offenen-, Zwischen- oder Gebrauchshundeklasse nach vollendetem 15. Lebensmonat erworben sein;
- 3.3. die Mindestprüfungsanforderungen und Leistungszuchtmerkmale erfüllt haben, d. h.
 - 3.3.1. eine Platzierung in den Preisklassen „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ bei der Jugendanlagenprüfung Solo des ESCD
 - 3.3.2. oder eine Platzierung mindestens in der Preisklasse „Sehr gut“ auf einer der nachfolgend genannten Leistungsprüfungen bei einem bei der FCI anerkannten Verein für Britische Vorstehhunde im In- oder Ausland erlangt haben. Folgende Prüfungen werden – soweit sie im ausrichtenden Verein für Britische Vorstehhunde als Leistungsprüfung angesehen werden und das Vorstehen auf Federwild geprüft wird – anerkannt:
 - Internationales Derby Solo und Paar
 - Field Trial Solo und Paar
 - Große Suche
 - Internationale Jagdsuche Solo und Paar
 - sowie alle entsprechend gleichwertigen Prüfungsarten für Britische Vorstehhunde mit bei der FCI hinterlegtem Reglement (z.B. Quête de Chasse, Quête à la française, Caccia Starne, Caccia Pratica etc.).
 - 3.3.3. Neben den für die Elterntiere in dieser Zuchtordnung vorgeschriebenen Prüfungsvoraussetzungen der Zuchtzulassung ist, wenn nicht beide Elterntiere selbst einen nationalen oder internationalen Arbeitstitel haben, ein Nachweis der Leistungslinien, aus denen sie stammen, erforderlich.

Es obliegt dem Züchter, diesen Nachweis der Leistungszucht vor jedem Deckakt gegenüber dem Zuchtwart zu führen.

Eine Leistungslinie gilt als nachgewiesen, wenn

- in den ersten drei Generationen, aus denen die Elterntiere folgen, mindestens jeweils drei Ahnen ebenfalls ihre Leistungsfähigkeit durch eine mit mindestens „Sehr gut“ bewertete Prüfung (mindestens Field Trial oder gleichwertig) eines der FCI angehörenden Vereins für Britische Vorstehhunde bestanden haben oder
 - in jedem Stamm der Elterntiere in den letzten fünf Generationen jeweils drei Internationale Arbeitsschampions zur Zucht eingesetzt wurden. Aufgrund der Linienzucht ist es hierbei zu tolerieren, wenn mehrfach der gleiche Hund in verschiedenen Generationen eingesetzt worden ist.
- 3.4. im Alter von mindestens einem Jahr röntgenologisch auf HD untersucht und mit „normal“ oder „fast normal“ (A oder B) bewertet werden. Bei ausländischen Hunden gelten insoweit jeweils die Bestimmungen des jeweiligen Landes.
 - 3.4.1. Anerkannt werden Röntgenaufnahmen von niedergelassenen Tierärzten oder tierärztlichen Kliniken im In- oder Ausland.
 - 3.4.2. Das erforderliche Formblatt wird nach Anforderung beim Zuchtwart dem Hundeeigentümer zugesandt. Die Kosten der HD-Auswertung gehen zu Lasten des Eigentümers am Röntgentag. Nicht-Mitglieder zahlen die dreifache Gebühr.
 - 3.4.3. Dem Röntgen-Tierarzt sind HD-Formblatt und Ahnentafel vorzulegen. Der Hund muss vor der Untersuchung ausreichend bis zur Muskeler schlaffung sediert werden. Auf der Ahnentafel bestätigt der Tierarzt die HD-Aufnahme. Das ausgefüllte Formblatt wird vom Tierarzt zusammen mit der Röntgenaufnahme zur Auswertung an die HD-Zentrale des ESCD weitergeleitet.

3.4.4. Die HD-Zentrale beurteilt die Aufnahme schnellstmöglich und sendet sie zusammen mit dem Befund an den Zuchtwart. Der Zuchtwart registriert den Befund für den Club und veröffentlicht ihn im Organ des Clubs (derzeit Vereinsheft). Die Röntgenaufnahme wird fünf Jahre aufbewahrt. Falls der Hundebesitzer innerhalb eines Monats keinen Einspruch erhebt (siehe Ziffer 2.4.5), wird der Befund vom Zuchtwart in die Ahnentafel eingetragen.

3.4.5. Einspruchsverfahren/HD-Obergutachten

Wird gegen den HD-Befund innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Zuchtwart eingelegt, so führt das nachfolgend beschriebene Einspruchsverfahren dazu, dass erst der sich nach Abschluss des Verfahrens ergebende Befund veröffentlicht und in die Ahnentafel eingetragen wird.

Ein Einspruch ist auch während der zeitlich möglichen Zuchttauglichkeit eines Hundes jederzeit noch möglich. In diesem Fall führt das nachfolgend genannte Einspruchsverfahren zu einer nach Abschluss des Verfahrens durchzuführenden Korrektur des HD-Ergebnisses. Diese Korrektur wird im Vereinsorgan veröffentlicht und in der Ahnentafel vorgenommen.

Hiernach wird folgendes Einspruchsverfahren durchgeführt:

Bevor ein Obergutachten angefordert wird, muss sich der Hundeeigentümer gegenüber dem Zuchtwart damit einverstanden erklären, dass das Obergutachten als abschließender endgültiger Befund gilt.

§ 3 Ziffer 2.4.2 gilt entsprechend; der Hundeeigentümer fordert beim Zuchtwart ein Formblatt für das HD-Obergutachten an.

Daraufhin muss sich der Hundeeigentümer an die Tierklinik einer Universität wenden.

§ 3 Ziffer 2.4.3 gilt entsprechend, allerdings werden zwei Röntgenaufnahmen angefertigt, und zwar in Position 1 mit gestreckten und in Position 2 mit gebeugten Hintergliedmaßen. Die Tierklinik muss die Identität des geröntgten Hundes und das Datum der Aufnahmen bestätigen. Die Aufnahmen sind dann an den Zuchtwart zu leiten, der die Aufnahmen an den Obergutachter weiterleitet. Der vom Obergutachter festgestellte Befund ist verbindlich.

2.4.6. Der Röntgentierarzt muss die Aufnahme wie folgt kennzeichnen bevor er sie zur Zentrale schickt:

Datum, Chip-Nummer und gegebenenfalls Tätowier-Nummer, Zuchtbuch-Nummer, Name des Hundes, Name des Besitzers. Die Kennzeichnung muss fälschungssicher sein.

2.4.7. Ein einmal begonnenes HD-Verfahren muss bis zur Beurteilung durchgeführt werden.

3.5. den Alterbestimmungen entsprechen:

Hündin und Rüde müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Deckakt) den 18. Lebensmonat vollendet haben. Die Hündin darf bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht genutzt werden. Zuchthündinnen können wegen ihres Alters eine Ausnahmegenehmigung zum Decken erhalten, dieses jedoch nur bis zu 5 Monate nach ihrem 8. Geburtstag. Decktag ist Stichtag. Dem schriftlichen Antrag muss eine tierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Hündin beigefügt sein. Die übrigen Bedingungen der ESCD-ZO müssen erfüllt sein.

3.6. vollzahnig sind; bis zu zwei Prämolaren dürfen fehlen, wenn der Zuchtpartner vollzahnig ist.

3.7. und einen anerkannten CCL (Canine Ceroid Lipofuszinose)-Test nachweisen.

3.7.1. Das Ergebnis wird unterschieden in CCL-Negativ (frei), CCL-Träger und CCL-Positiv (krank). English Setter mit dem Ergebnis CCL-Positiv sind von der Zucht ausgeschlossen.

3.7.2. Bei Verpaarungen muss zumindest eines der Elterntiere das CCL-Ergebnis „Negativ/frei“ aufweisen.

3.7.3. Ausländische Deckrüden dürfen ohne CCL-Test zur Zucht eingesetzt werden, sofern die zu verpaarende Hündin „negativ/frei“ ist.

3.7.4. Werden Hunde aus Verpaarungen, dessen beide Elternteile CCL „negativ/frei“ getestet sind, im ESCD zur Zucht herangezogen, so müssen sie vor dem Zuchteinsatz keinen CCL-Test vorweisen. Diese Hunde erhalten den Status „CCL negativ/frei“.

3.7.5. Das Ergebnis des CCL-Tests ist mit dem Antrag auf Zuchtzulassung einzureichen und in der Ahnentafel zu vermerken. Der Zuchtwart registriert den Befund für den Club und veröffentlicht ihn im Organ des Clubs (derzeit Vereinsheft).

3.8. Unabhängig von vorstehenden Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen sind zur Zucht nicht zugelassen alle English Setter mit **zuchtausschließenden Fehlern**, wie:

angeborene Taubheit, Blindheit, Kryptochismus, Monorchismus, Albinismus, Hasenscharte, Spaltrachen, Knickrute, Vor- und Rückbeißer, Ektropium, Entropium oder mit anderen angeborenen oder erkennbaren Missbildungen oder Krankheiten, die vererbt werden

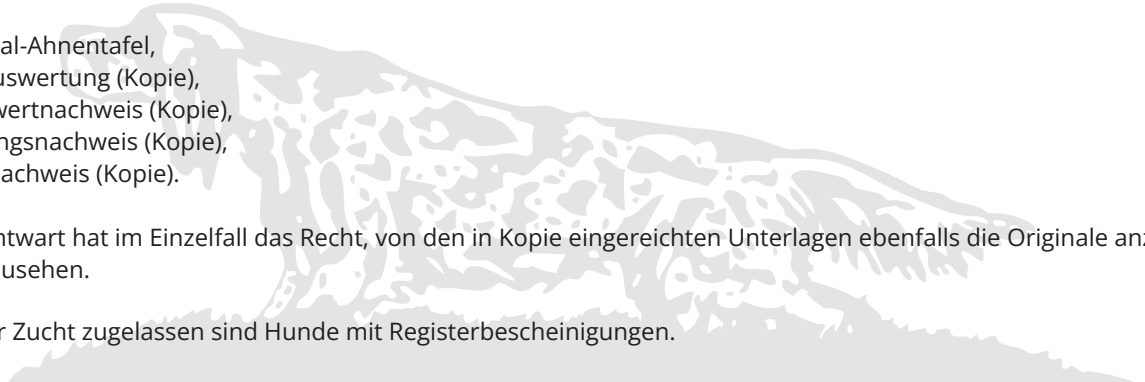
sowie

English Setter, bei denen sich herausgestellt hat, dass sie die verhaltenstypischen Zuchtanforderungen, die nach den Regelungen des VDH zur Zuchtzulassung rassetypisch überprüft werden müssen, nicht erfüllen. Hierzu zählen Fehler wie:

Aggressivität in Paargängen gegenüber dem Suchenpartner, mangelhafte Suche, fehlende rassetypische Arbeitsweise gemäß dem Arbeitsstandard des English Setters etc.

Vorstehende Fehler müssen, wenn die Mindestanforderungen an die Zuchtzulassung einmal erfüllt waren, von mindestens zwei Feld-2-Richtern und mehrfach auf Prüfungen der dem VDH/FCI unterstellten Rassevereinen für Britische Vorstehhunde festgestellt worden sein. Ein Zuchttauglichkeitsvermerk ist auf der Ahnentafel eines beim ESCD eingetragenen Hundes mit entsprechendem Hinweis zu streichen. Der Züchter bzw. Eigentümer des Hundes ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Ahnentafel zu diesem Zwecke auszuhändigen.

4. Es werden nur English Setter zur Zucht zugelassen, die vor dem Decktag eine schriftliche **Zuchttauglichkeitsbestätigung** (siehe § 9 Ziffer 15) des ESCD nachweisen können. Dies gilt nicht für ausländische Deckrüden. Um diese Bestätigung zu erhalten, sind folgende Unterlagen an das Zuchtwesen zu senden:

- 
- a) Original-Ahnentafel,
 - b) HD-Auswertung (Kopie),
 - c) Formwertnachweis (Kopie),
 - d) Prüfungsnachweis (Kopie),
 - e) CCL-Nachweis (Kopie).

Der Zuchtwart hat im Einzelfall das Recht, von den in Kopie eingereichten Unterlagen ebenfalls die Originale anzufordern und einzusehen.

5. Nicht zur Zucht zugelassen sind Hunde mit Registerbescheinigungen.

6. Neben den in § 13 dieser Zuchtordnung vorgesehenen Sanktionen kann auch die Zuchttauglichkeit durch den Verein aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer eine Zuchttauglichkeit nicht gegeben war, nicht mehr gegeben ist oder erkannt wurde, dass gewichtige Gründe gegen eine Zuchtverwendung des Hundes im Hinblick auf die rassetypischen Verhaltensweisen, insbesondere auch in jagdlicher Hinsicht, bestehen (siehe Ziffer 2.8). In diesem Fall werden Rüden auch aus der Deckrüdenliste gestrichen (siehe § 9 Ziffer 16)

7. Die Zuchtverwendung kann nachträglich eingeschränkt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer ein Zuchteinsatz nicht im Sinne einer gesunden Zucht zu erwarten ist. Unter dem Begriff einer gesunden Zucht sind alle vom VDH zur Beurteilung der Zuchtzulassung angegebenen Mindestanforderungen zu verstehen, somit beim English Setter auch die Anforderungen an die jagdliche rassetypische Eignung der Hunde. Hierzu zählt insbesondere die Friedfertigkeit mit anderen Hunden bei der Jagd und die Fähigkeit zu einer schnellen und weiten Suche, die den englischen Vorstehhund gegenüber anderen Vorstehhunden besonders auszeichnen soll und die daher die Grundvoraussetzung der jagdlichen Eignung eines Englischen Setters ist.

8. Werden English Setter, die beim ESCD als Zuchtpartner eingetragen sind, Hundevereinigungen, die nicht von der FCI anerkannt sind, zur Zucht zur Verfügung gestellt, so kann dies zur Aberkennung der Zuchttauglichkeit oder Löschung in der Deckrüdenliste des ESCD (siehe § 9 Ziffer 16) führen.

Über die Aberkennung der Zuchttauglichkeit oder die Löschung aus der Deckrüdenliste des ESCD entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Diese Maßnahmen sind neben den in § 13 dieser Ordnung vorgesehenen Sanktionen möglich.

§ 4 Zuchtverwendung und Haltung der Zuchthunde

1. Paarungen von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) sind nicht gestattet.
2. Ausländische English Setter-Rüden können als Zuchtpartner für zuchttaugliche Hündinnen eingesetzt werden, wenn sie in ihrem Heimatland die Zuchttauglichkeit erreicht haben. Die Bedingungen der §§ 2.1, 2.2 und 2.3 dieser Zuchtordnung müssen erfüllt sein. Es sollten nur HD-freie (A oder B) Rüden zur Zucht eingesetzt werden.
3. Eine Hündin darf innerhalb von zwei Kalenderjahren nur zwei Würfe haben. Wurde eine Hündin zweimal hintereinander belegt, so ist eine Schonzeit von 12 Monaten einzuhalten. Für Rüden gibt es keine Beschränkungen.
4. Mit einer Hündin dürfen maximal vier Würfe gezüchtet werden. Als Würfe im Sinne dieser Zuchtordnung gelten Aborte, Totgeburten und Geburten von lebensfähigen Welpen. Hierzu zählen auch Würfe, die nicht in ein Zuchtbuch eingetragen werden können („Mischlingswürfe“, „schwarze Würfe“). Alle Deckakte und gefallenen Würfe einer Zuchtstätte müssen dem Zuchtwart des ESCD gemeldet werden.
5. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
6. Nicht artgerechte Haltung der Zuchthunde, Aufzucht der Würfe in ungeeigneten Räumen (z. B. schlecht belüftete Kellerräume oder Wohnungen ohne garantierten täglichen Auslauf im Freien) ist als zuchtschädigend untersagt. Für guten menschlichen Kontakt und Sozialisierung der Welpen ist zu sorgen.

7. Importtiere

Für Importhunde gelten, mit Ausnahme tragender Hündinnen, die gleichen Bestimmungen wie für in Deutschland gezüchtete Hunde. Ausländische HD-Zeugnisse von offiziell anerkannten Auswertungsstellen werden anerkannt.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfes werden im DESZ eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäß zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

§ 5 Deckakt

1. Hündinnenbesitzer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hündin während einer Hitze nicht von zwei verschiedenen Rüden – auch nicht derselben Rasse – gedeckt wird. Tritt dieser Fall dennoch ein, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.
2. Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtwart, die nur bei Übereinstimmung mit dem Internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden darf.

§ 6 Wurfstärke, Kennzeichnung und Abgabe der Welpen

1. Unabhängig von der Stärke des Wurfes sind unter Beachtung des Tierschutzgesetzes nicht lebensfähige oder missgebildete Welpen einzuschläfern. Totgeborene, verendete oder getötete Welpen sind mit Angabe des Tötungsgrundes bei der Wurfmeldung mit anzugeben.

2. Die Welpen sind ab einem Alter von 7 Wochen mit einem Identitätsschip zu versehen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.
3. Der Zuchtwart nimmt die Wurfabnahme vor. Mutterhündin oder Welpen müssen vollkommen gesund sein, ebenso wie alle anderen in der Zuchtstätte lebenden Hunde. Die Wurfabnahme kann erst nach Vollendung der 7. Lebenswoche erfolgen.

Überprüft werden die Welpen auf vorhandene sichtbare oder tastbare Erbfehler, die Aufzuchtverhältnisse sowie der gesundheitliche Allgemeinzustand aller Hunde im gesamten Zwinger. Im Zwinger darf keine ansteckende Krankheit herrschen. Im Bedarfsfall kann der Zuchtwart die Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens verlangen und die Wurfabnahme bis zu dessen Vorliegen hinausschieben.

Der Zuchtwart hat die Möglichkeit, Teilaufgaben, wie z.B. Wurfabnahmen, an Beauftragte zu delegieren. Als Beauftragte sind beispielsweise Zuchtwarte anderer Vereine oder Tierärzte geeignet. Des Weiteren hat der Zuchtwart die Möglichkeit, Regional-Zuchtwarte zu benennen. Die Benennung zum Regional-Zuchtwart setzt die gleichen züchterischen Erfahrungen und Kompetenzen voraus wie beim Zuchtwart selbst. Lehnt ein Züchter die Wurfabnahme durch einen Beauftragten ab, so wird der Wurf vom Zuchtwart abgenommen, wobei der Züchter dann die Mehrkosten (Fahrtkosten und Spesen) zu tragen hat.

4. Der Zuchtwart oder sein Beauftragter hat das Recht, unangemeldet in Gegenwart des Züchters, den Zwinger zu besichtigen. Werden Mängel vom Zuchtwart oder seines Beauftragten festgestellt, so ist dem Züchter eine dem jeweiligen Mangel entsprechende angemessene Frist zur Mangelbeseitigung unverzüglich aufzugeben. Die Beseitigung ist durch den Züchter auf seine Kosten nachzuweisen. Ist ein eindeutiger Nachweis nur durch einen weiteren Abnahmetermin möglich, so sind die Gebühren zur Wurfabnahme zweifach geschuldet.
5. Die Welpen dürfen vom Züchter erst nach Vollendung der achten Lebenswoche nach Wurfabnahme, Kennzeichnung und erster Schutzimpfung (Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose) abgegeben werden. Bei der Übergabe eines Welpen muss nach Möglichkeit dem neuen Besitzer die Ahnentafel des ESCD ausgehändigt werden. Wenn dies noch nicht möglich ist, ist dies unverzüglich nachzuholen.

§ 7 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

1. Die Zuchtordnung dient der Lenkung und der Förderung der Zucht. Für die in ihr festgelegten Aufgaben setzt der ESCD sein zuständiges Vorstandsmitglied für Zuchtwesen (Zuchtwart) ein. In der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Zuchtwart an die ZO gebunden.
2. Der Zuchtwart erteilt die Genehmigung zur Verpaarung gemäß dieser Zuchtordnung. Er hat darüber hinaus die Aufgabe, die Züchter zu beraten und sie anzuhalten, keine zuchtschädigenden Verpaarungen vorzunehmen.
3. Der Zuchtwart führt das clubinterne Zuchtbuch und hat regelmäßig über die gemeldeten Würfe und andere Zuchtangelegenheiten zu berichten.

§ 8 Züchter und Zuchtrecht

1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens, jedoch nur dann, wenn er während des Belegens, der Trächtigkeit und während der ersten acht Lebenswochen der Welpen den tatsächlichen Gewahrsam über die Zuchthündin und die Welpen hat. Beim Verkauf einer belegten Hündin geht das Zuchtrecht auf den neuen Eigentümer über, die Nachzucht führt seinen Zwingernamen. In diesem Fall ist der Zuchtwart innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen.
2. Die Zuchtmiete bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Zuchtwart und zwar vor Belegen der Hündin unter Vorlage eines schriftlichen Vertrages (Mietvertrag). Bei Zuchtmiete zählt der Wurf nur bei dem Züchter, bei dem der Wurf angemietet, gefallen und aufgezogen wurde.
3. Die Zuchtmiete darf für eine Hündin nur zweimalig durchgeführt werden. Hierbei müssen die Geburt und die Aufzucht der Welpen der vermieteten Hündin immer in der gleichen Miet-Zuchtstätte bei dem gleichen Züchter stattfinden.

4. Bei Zuchtmiete hat die Übergabe der jeweiligen Hündin spätestens 4 Wochen vor dem errechneten Wurfdatum an den Züchter, der die Hündin mietet („Zuchtmietler“) zu erfolgen. Während der ersten acht Lebenswochen der Welpen muss die Hündin im Gewahrsam und Besitz des Zuchtmietlers verbleiben.

§ 9 Zuchtbuch, Zuchttauglichkeitsbestätigung, Deckrüdenliste und sonstige Zuchtformalitäten

1. Das Zuchtbuch ist eine Einrichtung des ESCD. Es wird vom Zuchtwart oder einem im Einvernehmen mit dem Vorstand von ihm bestimmten Zuchtbuchführer verwaltet. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die Zuchtordnung einzuhalten.
2. Eintragungsberechtigt sind alle ES, deren beide Eltern in einem vom VDH bzw. der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Eine mehrfache Eintragung in Zuchtbücher verschiedener Vereine im Inland ist nicht zulässig. Bei Einzeleintragungen ausländischer Hunde ist die Zuchtnummer um den Buchstaben E zu ergänzen.
3. Die Züchter im ESCD haben alle English Setter-Würfe zur Eintragung im Zuchtbuch des ESCD anzumelden.
4. Für jeden Züchter muss ein Zwingername geschützt sein (siehe auch § 10).
5. Die Rufnamen aller Welpen des gleichen Wurfs müssen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. In einem neu eingerichteten Zwinger muss mit dem Buchstaben „A“ begonnen werden. Bei den folgenden Würfen ist in alphabetischer Reihenfolge fortzufahren, ganz gleich, aus welcher Hündin im Zwinger der Wurf stammt.
6. Der Rufname muss das Geschlecht des Hundes deutlich erkennen lassen und darf für einen Hund aus dem gleichen Zwinger nicht noch einmal verwendet werden. Zulässig sind alle deutschen und fremdsprachigen Namen.
7. Vor dem Deckakt sind folgende Unterlagen dem Zuchtwart zur Überprüfung und Genehmigung durch den Züchter einzureichen:
 - Zuchttauglichkeitsbestätigung (siehe § 9 Ziffer 15) der Hündin.
 - Zuchttauglichkeitsbestätigung (siehe § 9 Ziffer 15) des Rüden.

Bei Erstverwendung oder Import ist eine Kopie der Ahnentafel des Rüden dem Zuchtwart einzusenden. Außerdem erhält der Zuchtwart einen schriftlichen Beleg, dass der Rüde die Mindestanforderungen nach §§ 2.2, 2.3 und 2.4 der Zuchtordnung des ESCD erfüllt. Für ausländische Rüden müssen die Dokumente gemäß § 3.2 dieser Zuchtordnung vorgelegt werden

Des Weiteren sind beim Zuchtwart folgende Formulare anzufordern:

- Deckbescheinigung,
- Wurfmeldeblatt,
- Antrag auf Eintrag in das Deutsche English Setter Zuchtbuch.

Vor jedem Deckakt hat sich sowohl der Deckrüdenbesitzer als auch der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass die zu verpaarenden Tiere auch die schriftliche Zuchttauglichkeit ihres Zuchtvereines besitzen. Bei Zweifeln an der Gültigkeit ist beim Zuchtwart nachzufragen. Bei deutschen Hunden muss darüber hinaus die Zuchttauglichkeit nach dieser ZO gegeben sein.

Ein Verstoß gegen die in dieser Ziffer (§ 9 Ziffer 9.7) genannte Verpflichtungen kann neben den in § 13 genannten Sanktionen auch zur Löschung der Zuchttauglichkeit der betroffenen Hunde beim ESCD nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss führen.

8. Nach dem Deckakt ist innerhalb von 14 Tagen der vollständig ausgefüllte Deckschein dem Zuchtwart zu senden.
9. Nach dem Wurfstag ist innerhalb von 14 Tagen das vollständig ausgefüllte Wurfmeldeblatt sowie die Originalahnentafel der Hündin an den Zuchtwart zu senden. Beizufügen sind in Kopie: Nachweise über weitere/neue Prüfungsergebnisse, Titel und Leistungsabzeichen der Hündin und des Rüden.
10. Der Zuchtwart nimmt die Wurfabnahme vor oder veranlasst sie durch einen von ihm beauftragten Dritten. Er oder der Beauftragte erstellen einen Wurfabnahmebericht. Dieser ist zusammen mit dem unterschriebenen Antrag auf Eintragung unter der Angabe der Mikrochip-Nummern der Welpen an den Zuchtwart zu übergeben bzw. zu senden.

11. Der Zuchtwart stellt die Ahnentafeln für jeden Welpen nach evtl. Vervollständigung und Überprüfung der erforderlichen Unterlagen sowie Eintragung des Wurfes dem Züchter zu (evtl. per Nachnahme).
12. Der erste Eigentümerwechsel ist vom Züchter auf der Ahnentafel zu vermerken und durch Unterschrift des neuen Eigentümers zu bestätigen.
13. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zuchtbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.
14. **Einzeleintragung**

Ein ausländischer Hund mit einem Abstammungsnachweis nach § 3 Ziffer 2.1 kann in das Zuchtbuch übernommen werden, wenn er als ausländischer Hund über einen Exportpedigree verfügt.

15. **Zuchttauglichkeitsbestätigung und Bestätigung der Zuchttauglichkeit auf der Ahnentafel**

Die Zuchttauglichkeitsbestätigung dient der Überwachung der Zucht und ist - soweit die Zuchttauglichkeit nicht in der Ahnentafel vermerkt wird bzw. dort nicht vermerkt werden kann (anderer Zuchtverein) dem Eigentümer des zur Zucht bestimmten Hundes auf entsprechenden Antrag auf einem gesonderten Papier auszustellen, wenn die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nach dieser ZO gegeben sind. Die Eintragung der Zuchttauglichkeit auf der Ahnentafel steht der Zuchttauglichkeitsbestätigung gleich.

Die Zuchttauglichkeitsbestätigung ist widerruflich und einschränkbar (siehe § 3 Ziffer 5. und 6.) In solchen Fällen ist sie dem Zuchtwart zurückzugeben. Bei einer Einschränkung erhält der Zuchthundebesitzer eine neue Bestätigung, in der die Einschränkung vermerkt werden kann.

Ist die Zuchttauglichkeit auf der Ahnentafel vermerkt, so ist auch diese im Falle des Widerrufs bzw. der Einschränkung an den Zuchtwart zurückzusenden, damit die notwendige Korrektur vorgenommen werden kann.

Verstöße gegen die vorgenannten Rückgabepflichten können durch Sanktionen des Vereins geahndet werden.

Die Zuchttauglichkeit der Hunde sowie die Entziehung oder Einschränkung wird im Clubheft veröffentlicht.

16. **Deckrüdenliste'**

Die Deckrüdenliste des ESCD ist ein Service des ESCD für seine Mitglieder und ist nicht mit einer Zuchtrüdenliste, in der vom Zuchtwart alle zur Zucht berechtigten Hunde (auch anderer Vereine) geführt werden, identisch. In die Deckrüdenliste des English Setter Clubs werden nur English Setter-Rüden aufgenommen, die im Zuchtbuch des English Setter Club Deutschland eingetragen sind und bei denen die Zuchttauglichkeit nach den Vorschriften dieser Zuchtordnung besteht. Der/die Eigentümer des Rüden müssen Mitglied des English Setter Club Deutschland sein. Der Zuchtwart pflegt die Deckrüdenliste Die Deckrüdenliste wird auf der Internetseite des ESCD veröffentlicht.

§ 10 Zwingername und Zwingerschutz

1. Der Zwinger hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes. Er wird formlos vor dem ersten Wurf beantragt und über den ESCD durch die FCI geschützt (internationaler Zwingerschutz). Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.
2. Der Zwingername ist streng persönlich. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vertragliche Vereinbarung möglich. Bei Gemeinschaftszwingern wird nur ein Zwingername geschützt. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.
3. Der Zwingerschutz erlischt mit Tod des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingername werden bis zu 10 Jahren nach dem Tod des Züchters nicht an andere Züchter vergeben; während dieser Zeit können Erben und Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.
4. Vor der Erteilung des VDH-Zwingerschutzes muss der Zuchtwart oder der von ihm Beauftragte den Zwinger abnehmen und für geeignet erklären (schriftlicher Bericht an den Zuchtwart).

§ 11 Ahnentafel

1. Die Ahnentafel ist ein Dokument und Eigentum des ESCD. Dieser kann Ahnentafeln bei Streitigkeiten über das Eigentums bzw. Besitzrecht oder bei Tod des Hundes einziehen oder für ungültig erklären.
2. In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Nach Prüfung der Beweise über den Verlust kann eine Zweitschrift ausgestellt werden.
3. Zusätzlich zur Abstammung werden Prüfungsergebnisse, Leistungszeichen, Titel, Ergebnis des CCL-Tests und HD-Befunde mindestens in den ersten drei Generationen einer Ahnentafel eingetragen, wenn die entsprechenden Belege vorliegen.
4. Die Zuchttauglichkeit kann auf der Ahnentafel vermerkt werden. In diesem Fall erübrigt sich eine weitere schriftliche Zuchttauglichkeitsbestätigung.
5. **Umschreibung einer Ahnentafel:**

Hunde mit nicht von der FCI anerkannten Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern können eine Ahnentafel ausgestellt bekommen. Sie werden mit Zuchtsperre belegt und können nicht zur Zucht herangezogen werden. Für das Ausstellen solcher Ahnentafeln, sind die vom VDH geforderten Unterlagen und Nachweise vorzulegen bzw. zu erbringen.
6. In die Ahnentafeln der Hündinnen sind Wurfdaten und Wurfstärke einzutragen.

§ 12 Gebühren

1. Der ESCD erhebt für seine Mitglieder zur Zeit folgende Gebühren:

a) Deckschein und Wurfmeldeblatt	20,00 €
b) HD-Befundbogen plus Gutachten	30,00 €
c) HD-Obergutachten	80,00 €
d) Eintragung, Ahnentafel pro Welpen	30,00 €
e) Leistungsbuch	10,00 €
f) Einzeleintragung	30,00 €
g) Duplikats-Ahnentafel	30,00 €
h) Wurfabnahme, Zuchtstättenbesichtigung	50,00 €
i) Zuchttauglichkeitsbescheinigung	20,00 €
j) Zwingerschutz	50,00 €
k) Die Fahrtkosten des Zuchtwartes zur Wurfabnahme und evtl. Zwingerbesichtigung nach § 5.3 und 9.4 gehen zu Lasten des Züchters. Es gilt hierbei die Spesenordnung des ESCD in der aktuellen Fassung.	

Falls die dem ESCD in Rechnung gestellten Gebühren des HD-Gutachtens/Obergutachtens durch Preisanpassungen seitens des Gutachters die hier angegebenen Gebühren überschreiten, ist der ESCD berechtigt, diese an die Mitglieder weiterzuberechnen.

2. Bei Fristüberschreitungen verdoppeln sich die Gebühren.
3. Nichtmitglieder zahlen das Dreifache der Bearbeitungsgebühren.

§ 13 Ordnungsvorschriften/Sanktionen

Verstöße gegen die ZO führen je nach Schweregrad zu entsprechenden Maßnahmen wie:

- Ordnungsgeld von bis zu 1.500 EUR
- Zuchtsperre
- Sperrung des Zwingernamens
- Ausschlussverfahren (s. ESCD-Satzung § 7.3.2.1)

Diese Maßnahmen werden durch den Vorstand entschieden und in den Clubnachrichten veröffentlicht.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Zuchtordnung und/oder gegen Entscheidungen des Zuchtwartes/Vorstandes kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch abgelehnt, eine zeitlich begrenzte oder dauerhafte Zuchtbuchsperrung verhängt oder eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Gegen festgesetzte Sanktionen kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung/Mitteilung schriftlich Einspruch bei der/dem Präsidentin/-en eingelegt werden. Der Einspruch ist dann innerhalb von weiteren 4 Wochen schriftlich zu begründen. Beide Fristen sind Ausschlussfristen. Die/der Präsident/-in leitet den Einspruch zur Entscheidung an den Ehrenrat des Vereins weiter, der insoweit Entscheidungsgremium ist.

§ 14 Ausnahmen

Jede Ausnahme gegenüber dieser Zuchtordnung kann nach schriftlichem Antrag des Züchters bzw. Deckrüdenbesitzers an das Vorstandsmitglied für das Zuchtwesen durch den Gesamt-vorstand entschieden werden. Sie muss in den Clubnachrichten veröffentlicht werden.

Eine Ausnahmegenehmigung kann nur durch den Gesamtvorstand für einen einzelnen Wurf bzw. Deckakt erteilt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Zuchtordnung des ESCD tritt nach Veröffentlichung am 01.01.2022 in Kraft.

Im Namen des Vorstandes

Der Zuchtwart



Anhang 1 zur Zuchtordnung:

Vereinbarung über Registerbescheinigungen nach Feststellung des Phänotyps

Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Eintragung im Register:

1. Voraussetzungen

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag des Eigentümers an den ESCD gem. Formular des VDH
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip oder Tätowier-Nummer

2. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

Einmalige Bestimmung des Phänotyps auf einer CAC-Ausstellung des ESCD durch einen Spezialformwertrichter, der im Besitz eines VDH-Richterausweises ist.

3. Erstellung von Registerbescheinigungen

Folgende Eintragungen sind in den Registerbescheinigungen enthalten:

Rufname des Hundes, Wurftag (sofern bekannt), Geschlecht, Farbe, Chip- oder Tätowiernummer, Angaben zum Halter.

Weitere Daten werden nicht eingetragen, also weder Zwingername noch die Vorfahren. Die Registerbescheinigung berechtigt zur Teilnahme an Ausstellungen, nicht jedoch an Prüfungen. Die Registerbescheinigung berechtigt außerdem nicht zur Zucht.

4. Die Gebühr für das Registrierungsverfahren beträgt für

a. Mitglieder des ESCD:

Beurteilung d. Phänotyps	110,00 €
Registrierungsgebühr	110,00 €

b. Nichtmitglieder des ESCD:

Beurteilung d. Phänotyps	220,00 €
Registrierungsgebühr	220,00 €

